

Satzung des Charity Hafez e.V.

§1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Charity Hafez (mit dem Zusatz „e.V.“)“, nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 - Zweck

(1) Der Charity Hafez e.V. ist eine Non-Profit, nicht-politische und nicht staatliche Organisation. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Iran in gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Der Verein fördert die humanitäre Hilfe und Unterstützung der hilfsbedürftigen Kinder, Jugendlichen **und Frauen**, welche

1. körperlich / geistig behindert sind und auf ihrem Weg zur größtmöglichen Selbständigkeit unterstützend begleitet werden sollen

und / oder

2. unter den spezifischen Krankheiten wie Krebs, Diabetes, **Niereninsuffizienz**, Thalassämie, Hämophilie und Multiple Sklerose leiden und eine Behandlung dringend benötigen.

und / oder

3. taub und stumm sind

und / oder

4. Waisen, verlassen oder obdachlos sind und Unterstützung und Obhut benötigen

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die finanzielle Förderung von im Iran bestehenden Förderzentren für Kinder und Jugendliche vom 2. bis 24. Lebensjahr. Die körperlich / geistig behinderten Kinder / Jugendlichen und **die tauben, stummen, verlassenen, obdachlosen Kinder und Waisen** können unterstützt werden durch Programme der Förderzentren, zwecks Verbesserung, Steigerung und Stärkung in:
 - ❖ Motorischen Grundfähigkeiten (z.B. gehen, laufen, sitzen, **hören, sprechen**, Sport, Koordination, Feinmotorik)
 - ❖ Intellektuellen und sozialen Fähigkeiten, **Schulausbildung, Berufsausbildung, kulturelle Entwicklung**
 - ❖ Lebenspraktischen Bereichen (z.B. essen, ankleiden, tägliche Hygiene...)
 - ❖ Umfassende Beratung und Unterstützung der Eltern und Angehörigen
 - ❖ Rechtzeitige Hilfsmittelversorgung
 - ❖ Therapeutischen und pädagogischen Behandlung
 - ❖ Medizinischer Versorgung und Behandlung
 - ❖ Betreuung, Weiterbildung sowie Weiterentwicklung
 - ❖ **Umfassende Beratung und Unterstützung der verlassenen, alleinversorgenden und alleinerziehenden Frauen sowie der allein gelassenen älteren Menschen**
2. Hilfslieferungen von Medikamenten sowie technischen und medizinischen Geräten,
3. die ideelle und materielle Unterstützung einzelner Hilfsprojekte im Iran.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

(4) Die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Institutionen, welche sich Gleiches zum Ziel gesetzt haben, insbesondere mit den deutschen Institutionen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Des Weiteren stellt der Charity Hafez e.V. Hilfe bei Naturkatastrophen im Iran.

§3 – Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse an Veranstaltungen
3. Spenden

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

(4) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Behinderten-Schulen im Iran).

§4 - Eintritt und Mitgliedschaft:

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Dies gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

(2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder können natürliche als auch juristische Personen sein, die an der Vereinstätigkeit aktiv und regelmäßig mitwirken und den Jahresbeitrag pünktlich entrichten. Sie genießen alle Rechte und unterliegen allen Pflichten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Sie können alle Ämter im Verein bekleiden und besitzen das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht im Verein.

Zu b) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrag und / oder allenfalls auch durch die sonstige fortlaufende Unterstützung von

Vereinsaktivitäten fördern. Sie verfügen über kein Wahl- und Stimmrecht im Verein.

- (3) Anträge auf Eintritt von ordentlichen Mitgliedern sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

- (2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende (Jahresende) möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

- (3) Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf die Beiträge auf Antrag stunden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§6 – Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist monatlich (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) im Voraus zu entrichten.

§7 – Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzt:

1. Vorstandsvorsitzender
2. Vorstandsmitglied
3. Schatzmeister

Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden. Werden mehr als vier Mitglieder bestellt, so sollen mindestens zwei Schatzmeister gewählt werden.

Im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei (3) Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des nächsten Jahres.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Schatzmeisters
3. den Bericht des Kassenprüfers

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
3. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens drei Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§10 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte des Vereins an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§12- Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Sepehr Foundation, registriert mit der Nummer 16683 beim Registrieramt für nichtgewerbliche Unternehmen in Teheran/Iran, zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§13- Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, 01.03.2023

